

Amtliche Bekanntmachung

Ausscheiden eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße sowie des Ortsbeirates Steinau-Innenstadt und der und Feststellung des nachrückenden Bewerbers

Die aufgrund des Wahlvorschlages der BÜRGER GESTALTEN MIT (BGM) vom 21.12.2015 als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße und aufgrund des Wahlvorschlages der BÜRGER FÜR STEINAU (BFS) vom 17.12.2015 als Mitglied des Ortsbeirates Steinau-Innenstadt gewählte am 06. März 2016 gewählte

Frau
Karin Lang
Brüder-Grimm-Straße 47
36396 Steinau an der Straße

hat gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 318) auf ihr Mandat als Stadtverordnete und als Mitglied des Ortsbeirates verzichtet.

Aufgrund § 33 Abs. 3 Ziffer 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 KWG wird festgestellt,

- dass an ihre Stelle, nachdem auch die nächsten drei noch nicht berufenen Bewerber auf ihr Mandat verzichtet haben, der nächste noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag der BGM

Herr
Heinrich Löffert
Bellings, Buchstraße 5
36396 Steinau an der Straße

in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße nachrückt und

- dass an ihre Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag der BFS mit den meisten Stimmen

Herr
Marcus Pauli
Langenbergstraße 5
36396 Steinau an der Straße

in den Ortsbeirat der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Innenstadt nachrückt.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 34 KWG in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. I S. 367) öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 KWO innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch gegen die Wahl des nachrückenden Bewerbers erhoben werden kann.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahlleiter, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft ab dem Tag der Bekanntmachung in den Kinzigtal-Nachrichten.

Steinau an der Straße, den 10.12.2020

Drechsler
Gemeindewahlleiter